



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Herr

REFERAT 215
BEARBEITET VON Dr. Thomas Braun
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-2163
FAX +49 (0)228 99 441-4921
E-MAIL Thomas.Braun@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de

Bonn, 12. Dezember 2007

AZ 215-96

Sehr geehrter Herr

für Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2007 zur Abrechenbarkeit der MDK-Aufwandspauschale danke ich Ihnen.

Zu der Frage, ob Krankenkassen eine Aufwandspauschale nach § 275 Abs. 1c Satz 3 SGB V in Fällen, in denen es im Rahmen einer MDK-Einzelfallprüfung von Krankenhausbehandlung nach § 275 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V zu einer Änderung der Diagnosen- (ICD) oder Prozedurenkodierung (OPS) gekommen ist, auch dann zu entrichten haben, wenn die Änderung der Kodierung keine Minderung des Abrechnungsbetrages zur Folge hat, nehme ich wie folgt Stellung:

§ 275 Abs. 1c Satz 3 SGB V knüpft nach seinem eindeutigen Wortlaut die Verpflichtung der Krankenkasse, an das Krankenhaus eine Aufwandspauschale in Höhe von 100 Euro zu entrichten, allein an die Voraussetzung, dass "die Prüfung nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages führt". Damit reicht die Feststellung von Fehlern der Abrechnung allein zur Vermeidung der Aufwandspauschale nicht aus; entscheidend ist allein, ob die Prüfung zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages führt. Ist dies nicht der Fall, hat die Krankenkasse die Aufwandspauschale nach § 275 Abs. 1c Satz 3 SGB V unabhängig davon zu entrichten, ob im Rahmen der Prüfung sonstige Fehler festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tüschen